

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 12. September 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2008) und **Antwort**

Justizopfer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1.: Trifft es zu, dass sich die Senatorin für Justiz im Rahmen der Debatte um die Entschädigung von „Justizopfern“ (Der Spiegel, Nr. 34/2008 vom 18.08.2008, S.14) für eine Anhebung der Beträge von derzeit 11 Euro täglich auf 100 Euro täglich ausgesprochen hat?

Zu 1.: Ja.

2.: Wie hoch war der Betrag, der für die Entschädigung in den Jahren 2005, 2006 und 2007 aufgewendet werden musste, und um wie viele Betroffene handelte es sich jeweils (bitte aufschlüsseln)?

Zu 2.: In Berlin sind in den letzten drei Jahren Haftentschädigungen nach § 7 Abs. 3 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in folgender Höhe geleistet worden: 2005: 98.094 € (85 Betroffene); 2006: 98.584 € (97 Betroffene); 2007: 95.107 € (99 Betroffene).

3.: Wie hoch wäre der Betrag im Jahre 2007 gewesen, wenn man den von der Senatorin für Justiz in die Debatte eingeführten täglichen Entschädigungsbetrag von 100 Euro ansetzen würde?

Zu 3.: Auf der Grundlage einer Entschädigung in Höhe von 100 Euro pro Tag hätte sich für das Jahr 2007 ein Betrag von 864.609 Euro ergeben.

4.: Welche Überlegungen liegen dem Ansatz zugrunde, eine Entschädigung von 100 Euro täglich zu gewähren?

Zu 4.: Der Vorschlag geht von dem Befund aus, dass die Haftpauschale von 11 € das Verhältnis immaterieller und materieller Nachteile kaum angemessen gewichtet und daher schon vom Ansatz her von den Betroffenen

nicht als äquivalente Genugtuung für den Verlust der persönlichen Freiheit mit all seinen individuellen Folgen empfunden werden dürfte. Der überwiegend verfolgte Ansatz, die derzeit geltende Pauschale lediglich an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten anzupassen, erscheint deshalb nicht geeignet, eine ausreichende Genugtuung für die durch eine ungerechtfertigte Freiheitsentziehung erlittenen immateriellen Nachteile zu vermitteln. Eine angemessene Entschädigung in diesem Sinne müsste daher ein Vielfaches des geltenden Satzes betragen; ein Betrag von ca. 100 € erscheint insoweit als geeigneter Vorschlag.

Als Alternative für die Erhöhung der Pauschale käme auch eine Regelung in Betracht, die eine - zumindest verstärkte - Berücksichtigung der individuellen Nachteile der Freiheitsentziehung ermöglicht und daher eher den Charakter einer den Betroffenen und den konkreten Umständen gerecht werdenden Genugtuung besitzt. Dazu könnte die Vorschrift des § 7 Abs. 3 StrEG durch eine Neuregelung in Anlehnung an das in Österreich seit dem 1. Januar 2005 geltende Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG 2005) ersetzt werden. Dieses sieht, um den konkreten Umständen des Einzelfalls verlässlich Rechnung tragen zu können, in § 5 Abs. 2 folgende Regelung vor:

„Der Ersatzanspruch wegen des Entzugs der persönlichen Freiheit umfasst auch eine angemessene Entschädigung für die durch die Festnahme oder die Anhaltung erlittene Beeinträchtigung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Dauer der Anhaltung sowie die persönlichen Verhältnisse der geschädigten Person und deren Änderung durch die Festnahme oder Anhaltung zu berücksichtigen.“

Auf der Grundlage dieser Regelung sollen in Österreich die Ausgleichsleistungen für den immateriellen Schaden bei einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung in der Regel gleichfalls bei etwa 100 Euro pro Tag liegen.

5.: Wie soll der mit der Erhöhung des täglichen Entschädigungsbetrages auf 100 Euro entstehende Mehrbetrag finanziert werden?

Zu 5.: Die Frage des Ausgleichs für die mit der Erhöhung der Haftkostenentschädigung verbundenen zusätzlichen Ausgaben wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu klären sein.

Berlin, den 06. Oktober 2008

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2008)